

16851/AB
Bundesministerium vom 15.02.2024 zu 17394/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.909.209

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17394/J-NR/2023

Wien, am 15. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2023 unter der Nr. **17394/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Weisung des Justizministeriums in Klimaaktivisten-Fall“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- In wie vielen Fällen erteilte die Fachabteilung seit 7. Jänner 2020 von sich aus Weisungen im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Klimaaktivisten? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Angewiesenen, Weisungsinhalt und Grund der Weisung)*

Von der zuständigen Fachabteilung wurde im anfragegegenständlichen Zeitraum im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Klimaaktivist:innen nur im gegenständlichen Einzelfall eine Weisung zur Sachbehandlung vorgeschlagen und von der Leiterin der Sektion für Einzelstrafsachen (formell) „im Namen der Bundesministerin für Justiz“ erteilt.

Mit Blick auf das unmittelbar bevorstehende Ende der weisungsrelevanten Beschwerdefrist konnte die gemäß § 29c Abs 1 Z 1 StAG zwingend vorgesehene Befassung des Weisungsrates erst im Nachhinein erfolgen. In seiner Äußerung bestätigte der Weisungsrat ausdrücklich die Legitimität der erteilten Weisung mit Blick auf die zu erwartende Erfolglosigkeit der

zunächst in Aussicht genommenen Beschwerde, sowie die fehlende realistische Aussicht auf eine durch das Beschwerdegericht erfolgende Klärung der gegenständlichen relevanten Rechtsfragen.

Zur Frage 2:

- *In wie vielen Fällen wurde die Fachabteilung seit 7. Jänner 2020 selbst angewiesen, Weisungen im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Klimaaktivisten zu erteilen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, sämtlichen Anweisenden, Angewiesenen, Weisungsinhalt und Grund der Weisung)*

In dem zu Frage 1 genannten Fall wurde weder von der Ressortspitze angeordnet, die in Rede stehende Weisung zu erteilen, noch erfolgte die Weisungserteilung in Umsetzung einer Empfehlung des Weisungsrates, weil dieser – wie bereits zu Frage 1 dargelegt – aufgrund der besonderen Dringlichkeit des Falles gemäß § 29c Abs 5 StAG erst im Nachhinein befasst wurde.

In seiner Äußerung bestätigte der Weisungsrat jedoch ausdrücklich die Legitimität der erteilten Weisung mit Blick auf die zu erwartende Erfolglosigkeit der zunächst in Aussicht genommenen Beschwerde. Er hielt ebenso fest, dass eine abschließende Klärung der gegenständlich relevanten Rechtsfragen durch das Beschwerdegericht realistischerweise nicht zu erwarten war.

Zur Frage 3:

- *In wie vielen Fällen erteilte die Fachabteilung seit 7. Jänner 2020 von sich aus Weisungen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Angewiesenen, Weisungsinhalt und Grund der Weisung)*

Seit 7. Jänner 2020 ging die fachaufsichtsbehördliche Initiative zur Erteilung von Weisungen zur Sachbehandlung in 73 Fällen von den jeweils im Einzelfall für die Fachaufsicht zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz aus.

Aufgeschlüsselt ergeben sich folgende tabellarische Darstellungen, wobei hinsichtlich Weisungsinhalt und Grund der Weisung lediglich auf die wesentlichen Begründungskategorien abgestellt wird, zumal die den Weisungen zu Grunde liegenden Verfahren einerseits teilweise noch nicht beendet worden sind und andererseits die bereits beendeten Verfahren ohnehin in die Weisungsberichte an das Parlament aufgenommen wurden bzw. werden.

Weisungen 7. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020				
Anzahl der Weisungen	Regionale Aufteilung der Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaften		Wesentliche Begründungskategorien der Weisungen	
19	Wien	14	Verfahren einleiten oder fortsetzen; konkrete Erhebungen durchführen	6
	Graz	2	Anklage erheben	2
	Linz	2	Verfahren einstellen bzw. nicht einleiten	-
	Innsbruck	1	Anklage zurückziehen	1
			Veröffentlichung der Entscheidung in der Ediktsdatei	5
			andere Rechtsgrundlage anwenden bei grundsätzlich gleicher Zielrichtung	3
			Rechtsmittel (Beschwerden) erheben	1
			Sonstiges	1

Weisungen 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021				
Anzahl der Weisungen	Regionale Aufteilung der Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaften		Wesentliche Begründungskategorien der Weisungen	
19	Wien	14	Verfahren einleiten oder fortsetzen; konkrete Erhebungen durchführen	9
	Graz	2	Anklage erheben	-
	Linz	1	Verfahren einstellen bzw. nicht einleiten	2
	Innsbruck	2	Anklage zurückziehen	-
			Veröffentlichung der Entscheidung in der Ediktsdatei	-
			andere Rechtsgrundlage anwenden bei grundsätzlich gleicher Zielrichtung	2
			Rechtsmittel (Beschwerden) erheben	1
			Sonstiges	5

Weisungen 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022				
Anzahl der Weisungen	Regionale Aufteilung der Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaften		Wesentliche Begründungskategorien der Weisungen	
10	Wien	9	Verfahren einleiten oder fortsetzen; konkrete Erhebungen durchführen	4
	Graz	-	Anklage erheben	-
	Linz	-	Verfahren einstellen bzw. nicht einleiten	-
	Innsbruck	1	Anklage zurückziehen	-
			Veröffentlichung der Entscheidung in der Ediktsdatei	-
			andere Rechtsgrundlage anwenden bei grundsätzlich gleicher Zielrichtung	1
			Rechtsmittel (Beschwerden) erheben	1
			Sonstiges	4

Weisungen 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023				
Anzahl der Weisungen	Regionale Aufteilung der Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaften		Wesentliche Begründungskategorien der Weisungen	
25	Wien	15	Verfahren einleiten oder fortsetzen; konkrete Erhebungen durchführen	12
	Graz	5	Anklage erheben	-
	Linz	2	Verfahren einstellen bzw. nicht einleiten	-
	Innsbruck	3	Anklage zurückziehen	-
			Veröffentlichung der Entscheidung in der Ediktsdatei	-
			andere Rechtsgrundlage anwenden bei grundsätzlich gleicher Zielrichtung	-
			Rechtsmittel (Beschwerden) erheben	5
			Sonstiges	8

Zur Frage 4:

- *In wie vielen Fällen wurde die Fachabteilung seit 7. Jänner 2020 selbst angewiesen, Weisungen zu erteilen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, sämtlichen Anweisenden, Angewiesenen, Weisungsinhalt und Grund der Weisung)*

In keinem Fall wurde die jeweilige Fachabteilung angewiesen, eine Weisung vorzubereiten.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. In wie vielen Fällen erteilte der Weisungsrat seit 7. Jänner 2020 Weisungen im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Klimaaktivisten? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Angewiesenen, Weisungsinhalt und Grund der Weisung)*
- *6. In wie vielen Fällen erteilte der Weisungsrat seit 7. Jänner 2020 Weisungen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Angewiesenen, Weisungsinhalt und Grund der Weisung)*

An dieser Stelle ist nochmals klarzustellen, dass der Weisungsrat selbst keine Weisungen erteilt, sondern lediglich Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Erledigungsvorschlägen des Ressorts in Form von schriftlichen Äußerungen abgibt. Wird einer solchen Äußerung des Weisungsrates im Einzelfall im Ergebnis nicht Rechnung getragen, so wird die Äußerung samt der Begründung, weshalb ihr nicht Rechnung getragen wurde, im Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat („Weisungsbericht“) veröffentlicht (§ 29c Abs 3 zweiter Satz StAG).

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. In wie vielen Fällen erteilten Sie persönlich seit 7. Jänner 2020 Weisungen im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Klimaaktivisten? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Angewiesenen, Weisungsinhalt und Grund der Weisung)*
- *8. In wie vielen Fällen erteilten Sie persönlich seit 7. Jänner 2020 Weisungen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Angewiesenen, Weisungsinhalt und Grund der Weisung)*

Die Ressortspitze hat in keinem Fall persönlich die Erteilung einer Weisung angeordnet – daher auch nicht im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Klimaaktivist:innen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *9. Warum wurde dem Nationalrat über die erteilten Weisungen in abgeschlossenen Ermittlungsverfahren der Jahre 2021 und 2022 nicht berichtet?*

- *10. Wurden die Berichte über erteilten Weisungen in abgeschlossenen Ermittlungsverfahren der Jahre 2021 und 2022 bereits angefertigt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
- *11. Wann wird dem Nationalrat über die erteilten Weisungen in abgeschlossenen Ermittlungsverfahren der Jahre 2021 und 2022 berichtet?*

Zunächst ist festzuhalten, dass der Weisungsbericht 2021 am 29. Dezember 2023 an den Nationalrat und an den Bundesrat übermittelt wurde. Der Weisungsbericht 2022 steht unmittelbar vor seiner Fertigstellung und sollte dem Hohen Haus in Kürze zur Verfügung stehen.

Die eingetretene Verzögerung war insbesondere der bislang angespannten personellen Situation der für die Erstellung des Berichtes zuständigen Fachabteilung geschuldet. Deren Kapazitäten waren in den vergangenen Jahren und sind auch aktuell in einem nicht unerheblichen Ausmaß unter anderem durch umfangreiche Tätigkeiten im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen gebunden, wodurch es zu einem Rückstaueffekt in anderen Bereichen gekommen ist.

Durch die mittlerweile eingetretene Verbesserung der Personalsituation ist es nun gelungen, diesen Rückstau abzubauen und auch die Weisungsberichte für die Jahre 2021 und 2022 nahezu zeitgleich fertigzustellen. Weiters wird es mit organisatorischen Änderungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Weisungsberichte möglich sein, auch den Weisungsbericht 2023 in absehbarer Zeit dem Parlament vorlegen zu können.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

